

FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE ILLINGEN

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsblatt S. 1346), und § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28. November 2008 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Illingen beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsbezirk
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III: Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen
- § 10 - Grabherstellung
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Totenruhe
- § 13 - Umbettungen

IV Grabstätten

- § 14 - Allgemeines
- § 15 - Reihengräber
- § 16 - Wahlgräber
- § 17 - Rasenreihengräber
- § 18 - Aschenstätten
- § 19 - Urnengrabfelder und Urnengrabkammern
- § 20 - Sondergräber
- § 21 - Ehrengräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 23 - Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale

- § 24 - Zustimmungserfordernis
- § 25 - Beschaffenheit der Grabmale
- § 26 - Größe der Grabmale und Abdeckplatten
- § 27 - Fundamentierung
- § 28 - Abhebung und Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Anlegung
- § 30 Bepflanzung und Pflege der Gräber
- § 31 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 32 Leichenhallen
- § 33 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 34 Nachweisführung
- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftung
- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Gebühren
- § 39 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Illingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Illingen
 - b) Friedhof Uchtelfangen
 - c) Friedhof Hüttigweiler
 - d) Friedhof Wustweiler
 - e) Friedhof Hirzweiler
 - f) Friedhof Welschbach
- (2) Sie gilt ferner für die Begräbnisstätte in der Statio Dominus Mundi Wustweiler gemäß gesonderter Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales (jetzt Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales), der Gemeinde Illingen und den Eheleuten Edmund Meiser sowie für den Katholischen Friedhof Hirzweiler-Welschbach gemäß der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Illingen und der Katholischen Kirchengemeinde Hirzweiler-Welschbach vom 17. Mai 1979.
- (3) Für den israelitischen Friedhof in Illingen gilt diese Satzung nicht.
- (4) Die Zuständigkeit für das Friedhofswesen, insbesondere den technischen Betrieb (Planung, Personaleinsatz, Grabherstellung, gärtnerische Anlagen, sonstige technische Dienstleistungen) der Friedhöfe, liegt bei der Service Einheit Technik (Baubetriebshof) der Gemeinde Illingen. Die bestattungs- und verwaltungsrechtlichen Dienstleistungen (Beerdigungsanmeldung, Terminfestlegung, Grabstellenverkauf, Gebührenrechnung, Pflegeverträge und Abrechnung) erbringt das Ordnungsamt im Benehmen mit der Service Einheit Technik.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Illingen sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (2) Gleich gestellt sind verstorbene Verwandte von Einwohnerinnen oder Einwohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, bei denen aber eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie in der Gemeinde verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne festen oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Auf Antrag kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden.

§ 3 Bestattungsbezirk

- 1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Abweichend hiervon erfolgen Bestattungen, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) die Ehefrau/der Ehemann, die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder oder die Großeltern auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) die oder der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschrift beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des eigentlichen Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
 - d) die oder der Verstorbene keinen Wohnsitz in der Gemeinde Illingen hatte und eine Bestattung auf Antrag erfolgt,
 - e) diese in ein Urnengrabfeld oder eine Urnengrabkammer erfolgen soll und die Möglichkeit hierzu auf dem Friedhof des eigentlichen Bestattungsbezirkes nicht besteht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch eine Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird der oder dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie oder er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die oder der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr oder sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- 5) Die Umbettungstermine sollen der oder dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- 6) Ersatzwahlgrabstätten werden von der Gemeinde Illingen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen angegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jede/r hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag einer oder eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Unkrautvertilgungsmittel (Pestizide) auszubringen.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind spätestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- 1) Gewerbebetriebe, die auf den Friedhöfen der Gemeinde Illingen tätig werden, haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und ihren Einrichtungen und Anlagen verursachen.

- 2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:

März bis Oktober: von 6.00 bis 19.00 Uhr,
November bis Februar: von 7.00 bis 17.00 Uhr.

An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten bis spätestens 13.00 Uhr zu beenden. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3) An Karsamstag und zwei Werktagen vor dem 01. November (Allerheiligen) bzw. vor dem Totensonntag ist jegliche gewerbliche Tätigkeit untersagt. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten für die Dauer der Zugangsbeschränkung ganz untersagt.
- 4) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 5) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer versagen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Anhörung der Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen an Wochentagen von montags bis freitags. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann an Samstagen vormittags eine Bestattung genehmigt werden. Die anfallenden Mehrkosten hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Gemeinde zu erstatten.

- 5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden, sie müssen spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes bestattet sein. Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten der oder des Bestattungspflichtigen in einer Einzelgrabstätte bestattet.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- 1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und- ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- 2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) Bestattungen in einem Transportsarg (Hartholz oder Metall) erfolgen in einem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen besonderen Teil des jeweiligen Friedhofes. Für diese Friedhofsteile werden mit Zustimmung des Gesundheitsamtes längere Ruhezeiten festgelegt.

§ 10

Grabherstellung

- 1) Die Friedhofsverwaltung veranlasst die Grabherstellung.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Bei Beilegungen in Wahlgräbern hat die oder der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Die Entfernung der Grabmale und Einfassungen etc. hat fachgerecht von einer zugelassenen Firma zu erfolgen. Diese Materialien müssen abtransportiert werden, eine Lagerung auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

§ 11

Ruhezeit

- 1) Für jeden Friedhof und jede Begräbnisstätte ist im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Ruhefrist ist nach der Verwesungsdauer der Leichen festzulegen.
- 2) Die Ruhezeit beträgt
 - a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre,
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre,
 - c) für Aschen der Verstorbenen 15 Jahre.
- 3) Treten nach Ablauf der Ruhefrist bei Wiederbelegungen Überreste menschlicher Leichen (Schädel, Gebeine o.a.) zutage, so sind sie an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder der Erde zu übergeben. Gleiches gilt für Überreste von Urnenbestattungen.

§ 12 Totenruhe

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

§ 13 Umbettungen

- 1) Umbettungen von Leichen und Aschen sind nur mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde möglich. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/ Urnengrabstätte sind grundsätzlich innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.
- 2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- 4) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Aschenstätten (Urnengräber)
 - d) Sondergräber
 - e) Ehrengräber.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Gräber werden erst bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- 5) Die Zuwegungen zu den Grabstätten sollen barrierefrei gestaltet sein, sofern die Eigenart des Geländes dies zulässt.

§ 15 Reihengräber

- 1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der oder des zu Bestattenden zugeteilt werden.
Ein Wieder-Erwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) **Reihengrabfelder** für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) **Reihengrabfelder** für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) **Rasengrabfelder** für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- 3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, in einer Einzelgrabstätte neben der Leiche eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr sowie eine Urne beizusetzen. Dies ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes bzw. der Urne die Ruhefrist der Leiche des Familienangehörigen nicht übersteigt. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

- 4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird öffentlich bekannt gemacht. Nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Illingen, die in der Regel im Monat Dezember eines Jahres erfolgt, wird den Angehörigen eine Frist von 4 Wochen zur Abräumung ihrer Gräber gewährt. Die Einebnung erfolgt in der Regel bis März des Folgejahres.

§ 16 Wahlgräber

- 1) Wahlgräber sind zwei- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Erdbestattungen bzw. 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles.
- 2) Jedes Wahlgrab gilt unbeschadet seiner Stellenzahl als unteilbare Einheit. Die Beisetzung erfolgt von links nach rechts. Für bereits belegte Teile gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.
- 3) Die vorstehende Regelung für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes bezieht sich nicht nur auf Ehegatten und die Partnerin/den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sondern gilt auch für Eltern, Kinder und Geschwister.
- 4) Nach Ablauf der ersten Ruhefrist besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes. In begründeten Fällen kann die Verlängerung versagt werden. Mit Ablauf der letzten Ruhefrist wird das Wahlgrab frei. Ein Anspruch auf weiteres Nutzungsrecht besteht nicht.
- 5) Bei bestehenden Priestergräbern werden die einzelnen Grabstellen wie Einzelgräber behandelt. Abweichend von Absatz 4 kann das Nutzungsrecht durch besondere Vereinbarung mit der jeweiligen Kirchengemeinde geregelt werden.
- 6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis ihre oder seine Nachfolgerin bzw. ihren oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des Verstorbenen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die oder den überlebende/n Partner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und adoptierten Kinder oder Stiefkinder

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- 7) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; sie oder er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 8) Jede Rechtsnachfolgerin oder jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Absatz 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- 10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich hingewiesen. Falls sie oder er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung.
- 11) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.

§ 17 Rasenreihengräber

- 1) Rasenreihengräber (Rasengräber) werden auf allen Friedhöfen der Gemeinde für sämtliche Erdbestattungen eingerichtet. In diese Grabart können auch Urnen zu den gleichen Konditionen beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- 2) In jedem Rasengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. § 15 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- 3) Das gesamte Grabfeld wird von der Gemeinde mit Rasen angesät. Zwischen den einzelnen Grabreihen wird ein mindestens 0,90 m breiter (barrierefreier) Weg mit „wassergebundenem Belag“ angelegt.
- 4) Der Leistungsumfang der Grabfeldpflege umfasst:
 - a) Herrichtung des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat zwischen den Frostperioden);
 - b) Pflege der Rasenfläche;
 - c) Instandhaltung und Pflege der Wegefläche.
- 5) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen durch die Gemeinde bzw. bis zur Einsaat des Grabfeldes zugelassen.

- 6) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün ist nicht erlaubt. Ferner werden das Einfrieden, das Abgrenzen, das Kennzeichnen der Grabstätten oder Grababdeckungen in jeglicher Form untersagt.
- 7) Das Aufstellen von Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä. ist nur auf der Bodenplatte der Namenstafel und nur vom 15. Oktober bis 15. April zulässig. Das Rasengrab selbst ist von jeglichem Grabschmuck nach der Neuanlegung der Grabstätte freizuhalten.
- 8) Holzkreuze sind in der bei allgemeinen Bestattungen üblichen Form zugelassen. Sie sollen spätestens 1 Jahr nach der Bestattung durch Grabmale in der vorgeschriebenen Form ersetzt werden.
- 9) Die Friedhofsverwaltung schließt mit den Erwerbern einen Pflegevertrag nach Maßgabe dieser Regelungen ab. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr. Die Nutzungszeit läuft vom Tage der Antragstellung an.

§ 18 Aschenstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengräbern
 - b) Urnenwahlgräbern,
 - c) Urnengrabfeldern
 - d) Urnengrabkammern,
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen.
 - f) Sondergräbern gem. § 20 Abs. 1
- 2) Urnenreihengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- 3) Urnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles.
- 4) Urnengrabfelder sind Aschenstätten, die in einer von der Gemeinde hergestellten, geschlossenen Grünanlage für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Urnengrabfeld beinhaltet 12 Aschenstätten.
- 5) Urnengrabkammern sind Aschenstätten, die in einer Urnenwand eingerichtet und für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- 6) Die Vorschriften für die Einzelgräber und für die Wahlgräber gelten für Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 19 Urnengrabfelder und Urnengrabkammern

- 1) Anlegung, Gestaltung und Pflege von Urnengrabfeldern sowie die Vergabe der Aschenstätten obliegen der Gemeinde.
- 2) Der Leistungsumfang der Grabfeldpflege umfasst:
 - a) Herrichtung des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche),
 - b) Bepflanzung zwischen den Frostperioden und Pflege der Grün- und Blumenflächen
 - c) Instandhaltung und Pflege der Wegefläche
 - d) Anbringung von Namenstafeln.
- 3) Das Ablegen von Kränzen, Blumen- oder Grabschmuck ist nur bei Bestattungen bis zum Abräumen bzw. zur Einsaat oder Bepflanzung des Grabfeldes durch die Gemeinde zugelassen.
- 4) Das Bepflanzen der Grabstätten durch Angehörige der in Urnengrabfeldern beigesetzten Verstorbenen sowie Grababdeckungen sind nicht erlaubt.
- 5) Die Errichtung, Pflege und Instandhaltung von Urnengrabwänden und die Vergabe der Urnengrabkammern obliegen allein der Friedhofsverwaltung. Absatz 3 gilt entsprechend.
- 6) Zur Nutzung überlassene Urnengrabkammern sind auf der Verschlussplatte durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen. Das Namensschild darf außer dem Namen und Vornamen, dem Geburtsjahr und dem Todesjahr keine weiteren Angaben enthalten und muss nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung farblich und im Material an die Urnengrabwand angepasst sein.

§ 20 Sondergräber

- 1) Die Gemeinde stellt an zentraler Stätte (Friedhof Illingen) auf eigens hierfür bestimmten Flächen Sondergräber zur Urnenbestattung von Fehl- und Totgeburten zur Verfügung.
- 2) Anlegung, Gestaltung und Pflege sowie die Zuweisung von Sondergräbern obliegen der Gemeinde.

§ 21 Ehrengräber

Zuerkennung, Anlegung und Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde. Die Bestimmungen des Gesetzes für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 23

Wahlmöglichkeiten

- 1) Auf den Friedhöfen werden nach Bedarf Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften angelegt. Es besteht für die Nutzungsberechtigten das Recht zur entsprechenden Auswahl einer Grabstätte.
- 2) Die einzelnen Grabfelder werden durch den Belegungsplan ausgewiesen.

VI. GRABMALE

§ 24

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Anträge zur Aufstellung von Grabmalen sind vor deren Fertigung rechtzeitig zu stellen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- 3) Die Herstellerfirma ist verpflichtet, sich vor Antragstellung über die bestehenden Vorschriften zu informieren und den Kunden ein den Vorschriften dieser Satzung entsprechendes Grabmal anzubieten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Firmenschilder an Grabmalen sind unauffällig, werkgerecht, wetterbeständig und nur seitlich anzubringen. Zulässig ist eine Größe bis maximal 20/30 mm.
- 4) Die Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Auf der Rückseite der Anträge sind die Zeichnungen in sauberer Ausführung wie folgt anzufertigen:
 - a) Grabmalentwurf einschl. Vorder- und Seitenansicht i.M. 1:10
 - b) Schrift- und Ornamente mit Größenangabe.

Die Friedhofsverwaltung kann unvollständige Anträge oder nicht werkgerechte Zeichnungen zurückweisen.

- 5) Auf örtlich bedingte Sonderregelungen können sich andere Nutzungsberechtigte nicht berufen.

- 6) Anträge auf Aufstellung von Grabmalen können erst gestellt werden, wenn die betreffende Grabstätte durch die Gemeinde abgeräumt und angelegt ist.
- 7) Die Aufstellung genehmigter Grabmale hat nur während den Öffnungszeiten des Friedhofs zu erfolgen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Genehmigung ist beim Aufstellen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.
- 8) Naturlasierte Holztafeln und Holzkreuze sind als provisorische Grabmale zulässig und nicht genehmigungspflichtig.

§ 25

Beschaffenheit der Grabmale

- 1) Die Grabmale müssen in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- 2) Als Werkstoffe sind zugelassen:
Naturstein aller Art, Holz, Schmiedeeisen und Bronze;
Findlinge nur zur Verwendung an geeigneter Stelle.
- 3) Bei Gräbern mit Einfassung sind sichtbare Grabmalsockel gestattet.

§ 26

Größe der Grabmale und Abdeckplatten

- 1) Die Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 - a) Reihengrabmale für Grabstätten von Verstorbenen über 5 Jahre
größte Breite 0,70 m, größte Höhe 1,00 m = 0,60 qm maximal;
Steine mit Einfassungen oder Sockel höchstens 0,80 m Höhe, Mindeststärke 0,12 m
 - b) Reihengrabmale für Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahre
größte Breite 0,50 m, größte Höhe 0,55 m = 0,25 qm maximal
Mindeststärke 0,10 m
 - c) Rasenreihengrabmale
Grundplatte zur Aufnahme der Namenstafel Breite 0,70 m,
Tiefe 0,50 m, Stärke 0,08 m
Namenstafel Breite 0,40 m, lichte Höhe bis 0,40 m,
Mindeststärke 0,06 m
Die Grundplatte dieses Grabmales muss erdgleich abschließen. Namenstafel und Keil sowie fest montierte Vasen, Übertöpfe und Grableuchten müssen einen Mindestabstand von 10 cm zum Grundplattenrand haben. In die Grundplatte eingelassene Bodenvasen sind nicht zulässig.

d) Wahlgrabmale
größte Breite 1,60 m, größte Höhe 1,10 m = 1,40 qm maximal,
Mindeststärke 0,13 m
Fundamentierung größte Breite 0,30 m und Grundplatte in direkter Verbindung
zum Grabmal nur auf der belegten Seite
Der Mindestabstand vom Wegeband zum Sockel muss 2,20 m betragen.

e) Urnenreihengrabmale
größte Breite 0,70 m, größte Höhe 0,60 m = 0,30 qm maximal,
Mindeststärke 0,10 m

f) Urnenwahlgrabmale
größte Breite 0,70 m, größte Höhe 0,60 m = 0,42 qm maximal
Mindeststärke 0,10 m

2) Die Abdeckplatten dürfen folgende Größen nicht überschreiten:

a) Reihengräber über 5 Jahren
Fassung zur Aufnahme einer Abdeckplatte: 0,10 m bis 0,20 m über
Geländeniveau Breite 0,80 m Länge 1,80 m, Mindeststärke 0,06 m
Platte: Breite 0,80 m, Länge 1,80 m, Mindeststärke 0,06 m

b) Reihengräber unter 5 Jahren
Fassung zur Aufnahme einer Abdeckplatte: 0,10 m bis 0,20 m über
Geländeniveau Breite 0,60 m Länge 1,20 m, Mindeststärke 0,06 m
Platte: Breite 0,60 m, Länge 1,20 m, Mindeststärke 0,06 m

c) Wahlgräber voll belegt
Fassung zur Aufnahme einer Abdeckplatte: 0,10 m bis 0,20 m über
Geländeniveau Breite 1,20 m pro Belegungsstelle, 2,40 m Länge 2,50 m,
Mindeststärke 0,06 m
Platte: Breite 1,20 m pro Belegungsstelle, Länge 2,50 m, Mindeststärke 0,06 m

d) Urnenreihengräber
Fassung zur Aufnahme einer Abdeckplatte: 0,10 m bis 0,20 m über
Geländeniveau Breite 0,60 m Länge 1,20 m, Mindeststärke 0,06 m
Platte: Breite 0,60 m, Länge 1,20 m, Mindeststärke 0,06 m

e) Urnenwahlgräber
Fassung zur Aufnahme einer Abdeckplatte: 0,10 m bis 0,20 m über
Geländeniveau Breite zweistellig 0,90 m, pro weitere Belegungsstelle 0,30 m,
Länge 1,20 m, Mindeststärke 0,06 m
Platte: Breite zweistellig 0,90 m, pro weitere Belegungsstelle 0,30 m, Länge 1,20
m, Mindeststärke 0,06 m

3) Diese Abmessungen sind Höchstmaße und über alle äußeren Ecken
gemessen. Die festgelegten Stärken der Grabmale sind bindend.

4) Die Grundfläche des Grabmals darf die Breite des Beetes nicht überschreiten.
Ausgrabungen sind nur bis zu einer Länge von 0,25 m über das Pflanzbeet hinaus
zugelassen.

§ 27 Fundamentierung

- 1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmale sind mindestens auf frostfreie Tiefe zu fundieren. Das Grabmal ist entsprechend seiner Größe mit einem oder mehreren Dübeln mit dem Fundament zu verankern. Das fertige Fundament darf nicht aus dem Boden herausragen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- 2) Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze müssen ebenfalls eine entsprechende Fundamentierung erhalten. Sollte ein sichtbarer Sockel notwendig sein, so darf er nur aus Naturstein hergestellt werden.
- 3) Die Fundamente in den Rasengrabfeldern werden von der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Belegung erstellt. Die Bodenplatte mit der Namenstafel ist mit Magerbeton auf dem Fundamentsockel erdgleich zu setzen. Das Grabmal darf erst nach Fundamentierung gesetzt werden.
- 4) Die Standsicherheit der Grabmale wird jährlich mindestens einmal, möglichst nach der Frostperiode, durch Personal der Friedhofsverwaltung überprüft. Grabmale, die wesentliche Zeichen der Zerstörung oder Neigung aufweisen und dadurch eine unmittelbar drohende Gefährdung darstellen, können von den entsprechend Beauftragten umgelegt werden. Die Nutzungsberechtigten der Grabstelle sind sofort zu benachrichtigen.
- 5) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die anderen durch Umfallen der Grabmale oder durch das Herabfallen von Teilstücken entstehen. Mehrere gemeinsame Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Abhebung und Entfernung

- 1) Müssen für eine Beisetzung von der zu belegenden Grabstelle oder von Nachbargräbern Grabmale, Grabmalteile, Einfassungen oder Grabschmuck entfernt werden, so haben dies die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte auf ihre Kosten innerhalb von 48 Stunden vor der Beisetzung zu veranlassen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 2) Werden diese Arbeiten nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Friedhofsverwaltung die Vornahme der Bestattung verschieben. Entstehende Mehrkosten hat die oder der Nutzungsberechtigte zu tragen.

- 3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Gräbern entfernt werden. Die Pflege der vorzeitig abgeräumten Fläche von Gräbern durch die Friedhofsverwaltung ist für die Dauer der Restruhefrist für die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Pflege in der Restruhefrist ist mit dem Bescheid über die vorzeitige Abräumung fällig.
- 4) Ist die Ruhezeit oder das Nutzungsrecht an den Gräbern abgelaufen, sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach Aufforderung oder nach öffentlichem Aufruf gem. § 15 Abs. 4 zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung oder dem öffentlichen Aufruf beseitigt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Illingen.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten auch durch einen Friedhofsgärtner anlegen und pflegen lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 29 Anlegung

- 1) Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einer würdigen Weise angelegt und gepflegt sein.
- 2) Abräumung und Anlegung des Grabes sollen in den Sommermonaten bis 6 Wochen nach der Beisetzung, in den Wintermonaten bei frostfreiem Wetter erfolgen.
- 3) Für die Herrichtung und Pflege der Gräber, mit Ausnahme der Rasengräber, ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

§ 30 Bepflanzung und Pflege der Gräber

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 28 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen angelegt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- 3) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung und Grabstätten nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.
- 4) Nicht zugelassen zur Bepflanzung sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Das Aufstellen von Ruhebänken auf die Grabstätte ist verboten.
- 5) Die Anlegung und Unterhaltung der Gehölzrabatte und Anlagen außerhalb der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Jede Entnahme von Schmuckreisig aus Gehölzen oder Solitärbäumen ist untersagt.
- 6) Gießkannen und Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern oder in den Bepflanzungen außerhalb des Grabfeldes aufbewahrt werden.
- 7) Anlegung und Pflege von Urnengrabfeldern und Urnengrabkammern erfolgen gemäß § 19 dieser Satzung.

§ 31 Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt (§ 28 Abs. 1 und 3), so hat die oder der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, erfolgen eine allgemeine Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Illingen und eine Benachrichtigung an der Grabstätte.
- 2) Wird der adressierten schriftlichen Aufforderung oder der öffentlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach gekommen, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten der oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie oder er nicht bekannt, erfolgt noch einmal eine allgemeine Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Illingen.
- 3) In dem Entziehungsbescheid wird die oder der jeweils Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die oder der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen oder in der allgemeinen Veröffentlichung auf die für sie oder ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 4) Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung entfernter Grabschmucks nicht verpflichtet.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 32 Leichenhallen

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung.
- 2) Die Särge sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen (§ 19 Bestattungsgesetz).
- 3) Die Särge von Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, erkrankt waren, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Ihre Wiedereröffnung ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach vorheriger Anhörung des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.

§ 33 Trauerfeiern

- 1) Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grabe abgehalten werden.
- 2) Die Aufbahrung in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34 Nachweisführung

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein Verzeichnis sämtlicher Sterbefälle mit Gebühreennachweis
- b) eine Gräberkartei der Familiengräber
- c) Belegungspläne der Friedhöfe

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- 2) Für alle Schäden, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an gemeindeeigenen Anlagen oder an sonstigem fremdem Eigentum sowie an Leben und Gesundheit anderer entstehen, ist die oder der Nutzungsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsnachfolgerin bzw. ihr oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang haftbar. Die Haftung wird durch die Befugnis der Friedhofsverwaltung, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.
- 3) Nach Erstanlegung der Grabstätte haben die oder der Nutzungsberechtigte sowie deren oder dessen Nachfolgerin oder Nachfolger die Verkehrssicherungspflicht zu tragen.
- 4) Die Gemeinde Illingen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für Schäden, die durch höhere Gewalt an Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

§ 37 Zu widerhandlungen

- 1) Bei Zu widerhandlungen gegen die Satzung kann die Friedhofsverwaltung nach schriftlicher Androhung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 EUR festsetzen.
- 2) Außerdem können nach vorheriger schriftlicher Androhung die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten der oder des Verpflichteten vorgenommen werden.

§ 38 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Illingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

- 2) Für Leistungen, die nicht in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung enthalten sind, gilt eine besondere Entgeltordnung.

**§ 39
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Illingen vom 25. November 2005 außer Kraft.

Illingen, den 01. Dezember 2008

Der Bürgermeister



Armin König